

Übersicht zu Ausführungsbestimmung zur Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (05.11.21) für den sächsischen Teil des Bistums Dresden-Meißen ab der „Vorwarnstufe“ – Gültigkeit ab 08.11.2021

Liturgie	ohne Zugangsbeschränkungen	gem. § 13 SächsCorSchVO (05.11.21) gem. Infektionsschutzkonzept für Öffentliche Gottesdienste im Bistum Dresden-Meißen (05.11.21)
Katechetische Maßnahmen	3G	gem. § 13 SächsCorSchVO (05.11.21)
Erwachsenenbildung	3G	gem. § 8 SächsCorSchVO (05.11.21)
Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe	3G (schulpflichtige Kinder gelten als getestet)	gem. § 8 SächsCorSchVO (05.11.21)
Gremien und Räte	3G	
Veranstaltungen mit vorwiegend „kulturellem“ oder „freizeitlichen“ Charakter in Innenräumen (z.B. Feste und Feiern, Chorarbeit, Freizeitreffe, Konzerte, Kulturveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen)	2G	gem. § 8 SächsCorSchVO (05.11.21)

Jeder Verantwortliche einer Veranstaltung bzw. Zusammenkunft ist nach der Verordnung verpflichtet, die Zugangsbeschränkungen, bspw. durch Einsichtnahme oder mittels der App „CovPass Check“, zu kontrollieren.

Neben diesen veränderten Zugangsbeschränkungen gelten die bekannten Hygienemaßnahmen, insbesondere der Mindestabstand, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (außer am Platz und wenn nicht gesungen wird), die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, die Kontaktnachverfolgung, regelmäßige Lüften. Die Maßnahmen sind für Veranstaltungen entsprechend den Örtlichkeiten in einem Hygienekonzept festzuschreiben. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist das Thema der Bewirtung bei Zusammenkünften unter „3G“ zu handhaben, insbesondere dann, wenn Tischgruppen gemeinsam ohne Abstände sitzen. Hier muss berücksichtigt werden, dass die Innengastronomie derzeit durchgängig durch „2G“ beschränkt wird und ein adäquater Umgang ggf. Verzicht auf Bewirtung oder zusätzliche Schutzmaßnahmen (bspw. zusätzliche Testung, Abstände etc.) erfordern.